

Stellungnahme 04/2021 zu internationalen Vereinbarungen einschließlich Transfers

**Verabschiedet am 13. April 2021**

**Der Europäische Datenschutzausschuss hat die folgende Erklärung verabschiedet:**

Da der EDSB/die nationalen Aufsichtsbehörden Fragen zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Behörden im Rahmen bestehender internationaler Abkommen in verschiedenen Bereichen erhalten haben, möchte der EDSB an die Anforderungen von Artikel 96 DSGVO und Artikel 61 Strafverfolgungsrichtlinie (LED) erinnern. Gemäß diesen Bestimmungen bleiben alle internationalen Abkommen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen beinhalten, die von den EU-Mitgliedstaaten vor dem 24. Mai 2016 bzw. 6. Mai 2016 geschlossen wurden und die mit dem vor diesem Datum geltenden Unionsrecht in Einklang stehen, in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder widerrufen werden.

Um sicherzustellen, dass das durch die DSGVO und den LED garantierte Schutzniveau natürlicher Personen bei der Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union nicht untergraben wird, sollte nach Ansicht des EDSB das Ziel in Betracht gezogen werden, diese Abkommen mit den Anforderungen der DSGVO und des LED für Datenübermittlungen in Einklang zu bringen, wo dies noch nicht der Fall ist.

Der EDSB fordert daher die Mitgliedstaaten auf, ihre internationalen Abkommen, die eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten beinhalten, zu bewerten und erforderlichenfalls zu überprüfen, z. B. solche, die sich auf Steuern (z. B. auf den automatischen Austausch personenbezogener Daten zu Steuerzwecken), soziale Sicherheit, Rechtshilfe, polizeiliche Zusammenarbeit usw. beziehen und die vor dem 24. Mai 2016 (für die für die DSGVO relevanten Abkommen) bzw. vor dem 6. Mai 2016 (für die für die LED relevanten Abkommen) geschlossen wurden. Diese Überprüfung sollte durchgeführt werden, um festzustellen, ob bei der Verfolgung der wichtigen öffentlichen Interessen, die von den Abkommen abgedeckt werden, eine weitere Angleichung an die aktuellen Rechtsvorschriften der Union und die Rechtsprechung zum Datenschutz sowie an die Leitlinien des EDSB erforderlich sein könnte.

Der EDSB empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei dieser Überprüfung die DSGVO und die LED selbst, die einschlägigen Leitlinien des EDSB für internationale Übermittlungen sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, einschließlich des Urteils Schrems II vom 16. Juli 20201 , zu berücksichtigen.

Insbesondere hat der EDSB im Dezember 2020 die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und Einrichtungen des EWR und außerhalb des EWR herausgegeben2. Diese Leitlinien legen den Standard unter der DSGVO in Bezug auf Garantien fest, die in rechtsverbindliche Instrumente oder Verwaltungsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen aufgenommen werden müssen. Der EDPB hat auch in sein Arbeitsprogramm für 2021-20223 spezifische Leitlinien zu den Garantien aufgenommen, die in rechtsverbindlichen Instrumenten gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO enthalten sein müssen. Die nationalen Aufsichtsbehörden (Artikel 51 DSGVO und Artikel 41 LED) stehen zur Verfügung, um die Mitgliedstaaten bei diesem Prozess zu unterstützen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss Der Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

1Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, Datenschutzbeauftragter gegen Facebook Ireland Ltd, Maximillian Schrems (C-311/18)

2https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\_guidelines\_202002\_art46guidelines\_internationaltr

[ansferspublicbodies\_v2\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_202002_art46guidelines_internationaltransferspublicbodies_v2_en.pdf)

3https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/work-programme/edpb-work-programme-

[20212022\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/work-programme/edpb-work-programme-20212022_en)